

Satzung der Stadt Kehl
vom 24. November 1983

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577) hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.11.1983 folgende

S a t z u n g

über die Benutzung der Obdachlosenwohnungen der Stadt Kehl

beschlossen.

§ 1

Begriffs- und Zweckbestimmung der Obdachlosenwohnungen

Obdachlosenwohnungen sind alle Wohnräume samt ihren Nebenräumen, die obdachlosen Personen zur Verhinderung oder Beseitigung von Obdachlosigkeit zugewiesen wurden.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Die Obdachlosenwohnungen werden als öffentliche Einrichtungen geführt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Es wird begründet und aufgehoben durch Verfügung der Ortspolizeibehörde.

§ 3

Benutzungsordnung

Für die innere Ordnung in den Obdachlosenwohnungen gilt die Hausordnung für städtische Wohnungen sinngemäß. Sie wird den Betroffenen mit der Einweisung ausgehändigt.

§ 4

Benutzungsgebühren

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Obdachlosenwohnungen werden Gebühren erhoben. Die Erhebung der Gebühren ist in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenwohnungen der Stadt Kehl geregelt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.